

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für nicht verfassungsgemäß erklärt. Die Verschonungsregelungen für Betriebserben seien zwar im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar, beanstandet wurden jedoch

- die weitgehenden Ausnahmen bei der Lohnsummenregelung.
- die starre Regelung beim Verwaltungsvermögen.
- die Möglichkeit, die Verschonungsregelungen auch bei Großvermögen anzuwenden.

Nach langem Tauziehen hat der Gesetzgeber ein geändertes Gesetz vorgelegt, mit dem der Übertrag von Betriebsvermögen neu geregelt wird. Die übrigen Teile, wie zum Beispiel die Steuersätze und persönlichen Freibeträge, bleiben von der Neuregelung unberührt.

Dieses Merkblatt stellt die Änderungen in Grundzügen vor. Es ersetzt natürlich keine ausführliche Einzelfallberatung.

Lohnsummenregelung

Grundsätzlich bedingt die Verschonung bei der Erbschaftsteuer nicht nur die Fortführung des Betriebs, sondern auch den Erhalt der Arbeitsplätze. Was der Unternehmer an Hand der Lohnsumme nachweisen muss. Die bisherigen, sehr weitgehenden Verschonungen wurden im Zuge der Neuregelung verschärft. Da die Mehrheit der Betriebe in Deutschland weniger als 20 Beschäftigte hat, wurde die Ausnahme zur Regel gemacht.

<u>Bisher:</u>	<u>Neu:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Bis max. 20 Beschäftigte kein Lohnsummennachweis nötig• Ab 21 Beschäftigte: Regelverschonung (85-prozentiger Steuerabschlag), wenn die aufsummierte Lohnsumme während der fünfjährigen Haltefrist mindestens 400 Prozent beträgt. Optionsverschonung: vollständiger Steuerabschlag, wenn die aufsummierte Lohnsumme während der siebenjährigen Haltefrist mindestens 700 Prozent beträgt.	<ul style="list-style-type: none">• Bis max. 5 Beschäftigte kein Lohnsummennachweis nötig (Auszubildende, Personen in Mutterschutz, Elternzeit, mit Krankengeldbezug zählen nicht).• 6 bis 10 Beschäftigte: Regelverschonung (85-prozentiger Steuerabschlag), wenn die aufsummierte Lohnsumme während der fünfjährigen Haltefrist mindestens 250 Prozent beträgt. Optionsverschonung: (vollständiger Steuerabschlag), wenn die aufsummierte Lohnsumme während der siebenjährigen Haltefrist mindestens 500 Prozent beträgt.• 11 bis 15 Beschäftigte: Regelverschonung, Lohnsumme mind. 300% Optionsverschonung: Lohnsumme mind. 565%

	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 16 Beschäftigte: Regelverschonung, Lohnsumme mind. 400 % Optionsverschonung: Lohnsumme mind. 700 %
--	---

Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen zählen nicht betriebsnotwendige Vermögen, wie z.B. vermietete Grundstücke, kleinere Beteiligungen oder Kunstsammlungen. Das BVerfG hat die bislang starren Regelungen als zu weitgehend verworfen.

<p><u>Bisher:</u> „Alles-oder-nichts“-Regelung: Besteht das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % (bei Optionsverschonung zu mehr als 10 %) aus Verwaltungsvermögen, ist keine Verschonung des <u>gesamten</u> Betriebsvermögens möglich.</p>	<p><u>Neu:</u> Begünstigt ist nur das Vermögen, welches überwiegend der unternehmerischen Tätigkeit dient, plus 10 % „Schmutzzuschlag“ auf den Nettowert des begünstigten Vermögens. Rücklagen für die Altersversorgung gehören nicht zum Verwaltungsvermögen. Wählt der Unternehmer die Optionsverschonung, darf der Anteil des Verwaltungsvermögens maximal 20 % betragen.</p>
--	---

Große Vermögen

Bislang war die Höhe des vererbten Betriebsvermögens für die Verschonung irrelevant. Das Bundesverfassungsgericht sah die Privilegierung des Betriebsvermögens jedoch als unverhältnismäßig an, sofern sie über kleine und mittlere Unternehmen hinausgeht.

<p><u>Bisher:</u> Verschonungsregelungen können angewendet werden, egal wie hoch der Unternehmenswert ist.</p>	<p><u>Neu:</u> Ab einem Erwerb begünstigten Vermögens von 26 Mio. Euro tritt eine Abschmelzregelung in Kraft. Alternativ kann sich der Erwerber einer Bedürfnisprüfung unterziehen. Bei bestimmten Gesellschaften Vorwegabschlag in Höhe von 30 % möglich.</p>
--	--

Bewertung

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens wurde zugleich das Bewertungsgesetz geändert, da die derzeitige Niedrigzinsphase bei der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren zu überhöhten Unternehmenswerten führte.

<p><u>Bisher:</u> Kapitalisierungsfaktor berechnet sich anhand der Zinsentwicklung (derzeit ca. 18) Das AWH-Verfahren des Handwerks wird anerkannt.</p>	<p><u>Neu:</u> Kapitalisierungsfaktor 13,75 (fix) Das AWH-Verfahren des Handwerks wird anerkannt.</p>
---	---